

Statuten Förderverein Planetarium Zürich

§ 1 Name

Unter dem Namen «Förderverein Planetarium Zürich» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die ideelle Förderung und die Unterstützung des Planetariums Zürich. Namentlich soll durch finanzielle, rechtliche und organisatorische Mittel der Bau und Betrieb des Planetariums Zürich gefördert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Als Vereinsmitglieder können Einzel- und Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Einzelmitglieder sind natürliche Personen; Kollektivmitglieder sind juristische Personen und Personenverbindungen des privaten Rechts, sowie öffentlichrechtliche Institutionen. Gönnermitglieder sind Einzel- oder Kollektivmitglieder, die den Verein in besonderem Masse unterstützen.

§ 4 Ehrenmitglied

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um das Planetarium Zürich besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sie sind aber von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme der Einzel- und Kollektivmitglieder erfolgt im Übrigen aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs endgültig durch den Vorstand. Der Eintritt in den Verein schliesst in jedem Fall die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 6 Austritt

Der Austritt ist auf Ende jedes Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vorstand drei Monate zum Voraus schriftlich mitzuteilen. Einbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Ausschluss

Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins oder des Planetariums Zürich verstossen. Der Ausschluss liegt in der abschliessenden Kompetenz des Vorstandes.

§ 8 Finanzielle Mittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein die folgenden Mittel:

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- freiwillige Sonderbeiträge der Mitglieder
- weitere Zuwendungen, Schenkungen und Legate
- Erträge des Vereinsvermögens
- Beiträge der öffentlichen Hand, usw.

§ 9 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag gemäss § 8 wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren
- Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bis spätestens Ende Juni durchgeführt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder unter Angabe der Traktanden mit kurzer Begründung durchgeführt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand in der Regel spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimm- und Wahlrechts kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann aber nur eine Vertretung übernehmen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit offenem Handmehr. Die geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 15 Vorsitz

Den Vorsitz führt der Präsident respektive ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern, nämlich aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzern. Er konstituiert sich selbst. Im Vorstand vertreten sein muss ein Vertreter des Planetariums Zürich. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Befugnisse

Der Vorstand ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Namentlich hat er folgende Befugnisse:

- Endgültiger Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Bedingungen für die Gönnermitgliedschaft
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug der von dieser gefassten Beschlüsse
- Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Abschluss von Verträgen mit dem Planetarium Zürich
- Vertretung des Vereins nach aussen

§ 18 Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Jahr. Die Einladung hat in der Regel mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen nach Bedarf Dritte beiziehen; zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann er Kommissionen einsetzen und Dritte beauftragen.

§ 19 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf je zwei Jahre. Die Revisoren prüfen jährlich die Buchführung, Belege, Kassabestand und Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über Jahresrechnung, Bilanz und ihre Tätigkeit.

§ 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung schliesst jeweils per 31. Dezember ab.

§ 21 Statutenänderung, Auflösung

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nötig. Die Auflösung des Vereins und Statutenänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen (§ 2), erfordern die Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes oder einer ähnlichen Zielsetzung zu verwenden. Der Entscheid liegt bei der Mitgliederversammlung.

§ 22 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten anlässlich der Mitgliederversammlung vom 24. April 2012 in Kraft.